

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2439

KR.Nr. I 183/2011 (DBK)

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Stundenplanverordnung und maximale Beschulungszeiten in der Primarschule (08.11.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit der Einführung der geleiteten Schulen wurde die Stundenplanverordnung für die Volksschule ausser Kraft gesetzt. Was in der Stundenplanverordnung geregelt war, liegt neu in der Kompetenz der Schulleitungen. So gibt es aktuell keine Regelung im Kanton über maximale Beschulungszeiten der Kinder. In der alten Verordnung hiess es noch:

- 1.-3. Klasse: Pro Tag dürfen maximal 6 Lektionen erteilt werden.
- 4.-6. Klasse: Pro Tag dürfen maximal 7 Lektionen erteilt werden.

Mit der Einführung der Blockzeiten wurden hingegen minimale Beschulungszeiten festgelegt: an fünf Vormittagen müssen mindestens 3.5 Stunden (vier Lektionen) Unterricht stattfinden. Das Pensum der Kinder wird in der entsprechenden Lektionentafel festgelegt. Mit der Aufstockung der Lektionentafel (ICT, Frühfranzösisch) führt das nun bei einzelnen Schulträgern dazu, dass Drittklässlerinnen und Drittklässler

- An mehreren Tagen sieben Lektionen Unterricht haben.
- Nur noch am Mittwochnachmittag über unterrichtsfreie Zeit verfügen.
- An einzelnen Tagen schon morgens vor halb acht zum Unterricht erscheinen müssen

Die Verschulung bzw. Verplanung der Kindheit hat erwiesenermassen auch negative Auswirkungen auf die psychosoziale Entwicklung der Kinder. Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Stundenplanverordnung ersatzlos gestrichen?
2. Welches Korrektiv hat der Kanton gegenüber den Schulträgerinnen und Schulträger noch, um Beschulungszeiten zu steuern?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass oben erwähnte Beschulungszeiten für Drittklässlerinnen und Drittklässler zu hoch sind?
4. Die neue Regelung für Kindergärtnerinnen, nach der sie am Morgen aus besoldungstechnischen Gründen Pausen einlegen müssen, kann dazu führen, dass die Kinder bereits vor acht zum Unterricht erscheinen müssen. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass das pädagogisch nicht sinnvoll ist?
5. Gibt es für den Regierungsrat Richtwerte dafür, welche maximalen Beschulungszeiten pädagogisch und entwicklungspsychologisch sinnvoll und konstruktiv sind und welche nicht? Wenn ja, welche?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Vor der Einführung der Geleiteten Schulen war jede (Klassen-)Lehrperson für die Stundenpläne verantwortlich. Sie erstellte diese Lektionspläne autonom. Damit die Differenzen von Klasse zu Klasse nicht zu gross ausfallen konnten, wurden in § 2 der damaligen Stundenplanverordnung¹⁾ Eckwerte festgehalten. Das Inspektorat hatte jeden einzelnen Klassenstundenplan zu genehmigen. Mit der Einführung der Geleiteten Schulen liegt nun die Verantwortung für einen ausgewogenen Stundenplan bei der Schule selber. Sie kennt die lokalen Möglichkeiten und Grenzen (wie Spezialräume, Turnhallen, Busverbindungen) am besten. Laut § 10 des Volksschulgesetzes²⁾ (VSG) ist die Schulleitung für die Einhaltung des Bildungsplans (§ 8 VV VSG) verantwortlich. Laut gesetzlichen Vorgaben (§ 10^{bis} VSG) muss an fünf Vormittagen mindestens 3.5 Stunden (4 Lektionen) Unterricht stattfinden. Das Pensum der Kinder wird in der entsprechenden Lektionentafel festgelegt. Im Rahmen der Einführung der Blockzeiten verlangte der Kantonsrat, dass dem Schulträger organisatorischer Gestaltungsraum gewährt werden muss.

3.2 Zu Frage 2

Seit der Einführung der Geleiteten Schulen werden die Stundenpläne nach Massgabe des Reglements über die Lektionspläne für die Volksschule³⁾ von der Schulleitung erstellt. Das Reglement steuert auch die Zeiten, an denen die Schüler und Schülerinnen in der Schule weilen. So werden Aussagen zur Gestaltung ausgewogener Lektionspläne, zur Verteilung der Fächer, der freien Nachmittage und der Pausen festgehalten. Die tägliche Unterrichtsdauer legt der Schulleiter beziehungsweise die Schulleiterin fest. Anlässlich des jährlichen Controllinggesprächs der kantonalen Aufsichtsbehörde mit den Schulträgern wird der Gesamtstundenplan überprüft und anschliessend genehmigt.

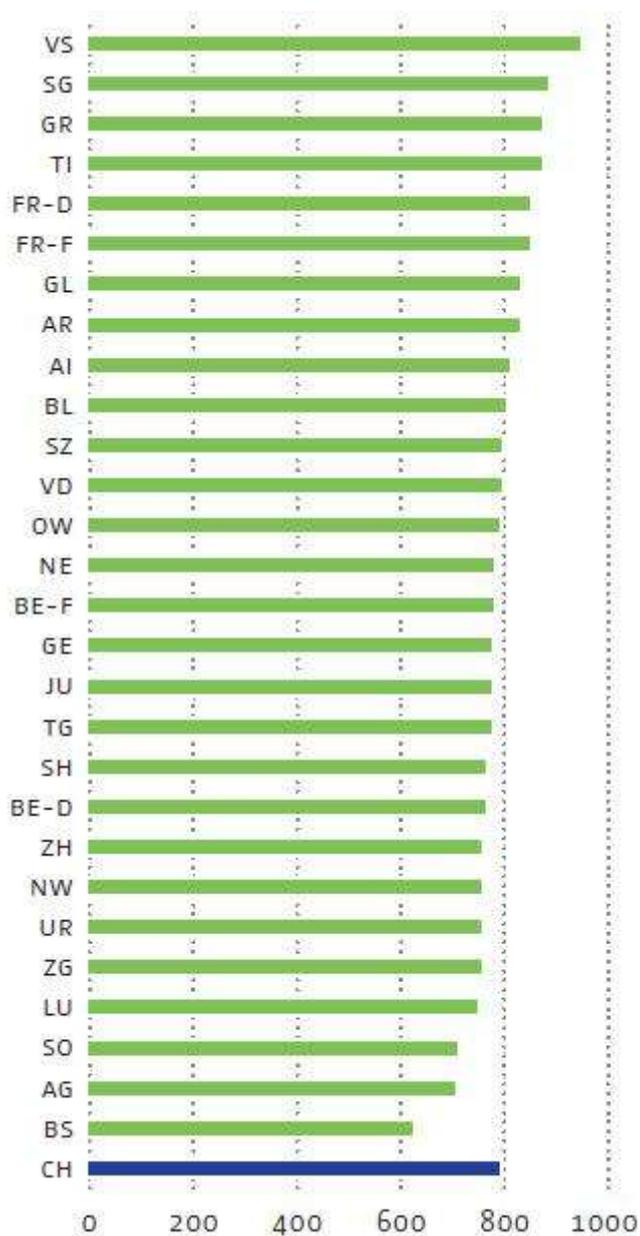
¹⁾ BGS 413.61.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 413.621.

3.3 Zu Frage 3

Laut dem Bildungsbericht Schweiz 2010 der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKFB) variieren die Anzahl Schulwochen pro Jahr, die Dauer der Lektionen sowie die Anzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtslektionen pro Schuljahr zwischen den Kantonen beträchtlich. Daraus ergeben sich grosse Differenzen in der durchschnittlichen jährlichen Unterrichtszeit für Primarschüler und -schülerinnen.



Die geringeren Zahlen in den Kantonen Basel-Stadt und Aargau erklären sich teilweise daraus, dass der Durchschnitt auf nur vier (BS) bzw. fünf (AG) Primarschuljahre beruht und der Tatsache, dass in den ersten paar Jahren der Primarschule weniger Wochenlektionen erteilt werden. Solothurner Volksschüler und -schülerinnen haben somit im Vergleichsjahr die geringste Unterrichtszeit (Basis=Datenerhebung EDK Schuljahr 2008/2009).

Kanton	Pflichtlektionen 1.-6. Schuljahr	Pflichtlektionen 1.-9. Schuljahr
SG	5'467 (grösster Wert in CH)	8'800 (grösster Wert in CH)
AG	4'735	7'589
BL	4'847	7'757
BS	4'622	7'547
SO	4'275 (geringster Wert in CH)	6'840 (geringster Wert in CH)
CH	4'823	7'691

Im Kanton Solothurn dauerte ein Schuljahr im Vergleichsjahr rund 760 Lektionen, der schweizerische Schnitt lag bei 850 Lektionen.

Daraus ergibt sich ein Nachteil für unsere Kinder im Bildungswettbewerb, aber auch ein nicht zu unterschätzender Standortnachteil für mögliche Neuzuzüger mit Kindern. Deshalb haben wir mit der Einführung der Frühfremdsprachen entschieden, diese Lektionen ohne Kürzung des bisherigen Unterrichtsangebots (Kompensation, Streichung in anderen Fächern) einzuführen. Das aktuelle Unterrichtspensum der Drittklässler zählt 29 Lektionen und liegt 5 Lektionen über demjenigen eines Kindes im 2. Kindergartenjahres.

3.4 Zu Frage 4

Im Zentrum dieser Frage stehen nicht das Arbeitspensum der Kindergärtnerinnen, sondern die Blockzeiten. Das Gesetz gibt die Stundenblöcke an den Vormittagen (ab dem 2. Kindergartenjahr) vor. Jeder Schulträger entscheidet selber, ob an seinen Schulen die Unterrichtsblöcke an den Vormittagen 3.5 oder 4 volle Stunden dauern. Der Kantonsrat hat diese Ausweitung auf volle 4 Stunden, entgegen unserer Meinung, explizit verlangt (KRB A 019/2007 vom 4. Juli 2007¹).

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule werden die unterschiedlichen Anstellungssysteme auf die gleiche Basis gestellt. Das heisst: die heute schwierige Koordination zwischen Primarschule und Kindergarten wird wesentlich erleichtert, die gleichen Anfangs- und Endzeiten des Morgenblocks können realisiert werden. Heute werden die Morgenpausen am Kindergarten von der Kindergärtnerin begleitet. Dadurch hat sie selber keine Pause, die ihr gemäss § 87 Gesamtarbeitsvertrag²) (GAV) zustehen würde. Zurzeit laufen Verhandlungen auf der Ebene der Sozialpartner für eine Lösung. Die Ergebnisse sind offen.

Ungeachtet der Pausenregelung für die Kindergärtnerinnen sind die heute starren gleichen Unterrichtsblöcke vom 2. Kindergartenjahr bis in die 6. Klasse zu überdenken. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat angeboten, neue flexiblere Modelle in der kantonsrätlichen Bildungs- und Kulturkommission (BIKUKO) zu diskutieren und die Ergebnisse in den Weisungen und Reglementen zu berücksichtigen.

3.5 Zu Frage 5

Es gibt zahlreiche Studien, die die Beschulungsdauer und die daraus resultierenden kognitiven, affektiven und psychomotorischen Effekte untersucht. Auch Ansätze, in der Bildung Effektivitätsgrenzen aufzuzeigen, sind nicht neu. Doch die Schule ist mehr als Beschulung und der Unterricht ist mehr als Stoffvermittlung. Die sogenannten Beschulungszeiten sind in der historischen Betrachtung relativ konstant. Zuweilen werden sie so strukturiert, dass zugunsten grösserer Wahlmöglichkeit der Pflichtbereich reduziert wird. Dabei handelt es sich um Erfahrungswerte, die sich seit Beginn des modernen Schulwesens (1832) aus den Rahmenbedingungen der je-

¹) Auftrag Fraktion FdP: Anpassen der Maximalstunden bei Blockzeiten

²) BGS 126.3.

weils festgelegten Schulorganisation ergeben. Die Schulorganisation von 1873 wurde mit der Einführung der geleiteten Schulen deutlich verändert, kaum jedoch die Stundenplanraster der Schüler und Schülerinnen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen sprechen dafür, dass der Unterricht für Kinder später beginnen und als Tagesschule strukturiert sein sollte. Das Volk hat am 13. Februar 2011 allerdings eine flächendeckende schulische Tagesstruktur mit 68,2 Prozent abgelehnt. Die für einen späteren Unterrichtsbeginn wichtige Frage der schulischen Tagesstruktur geht damit zurzeit nicht über die Möglichkeiten von § 107 Sozialgesetz (BGS 831.1) hinaus.

Die Belastung der Schüler und Schülerinnen ergibt sich nicht primär aus der Präsenzzeit im Kindergarten oder in der Schule. Viele schulische und ausserschulische Faktoren wirken mit. Die in der Stundentafel der Primarschule vorgegebene und für die einzelnen Schuljahre unterschiedliche Anzahl Pflichtlektionen bewegen sich in Bezug auf die rein schulische Belastung in einem vertretbaren Rahmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, MM, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, YK, Eg, eac, RF

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Traktandenliste Kantonsrat

Parlamentsdienste